

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	23.06.2015	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	02.09.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Raumbestand und Platzangebot der Offenen Ganztagsgrundschulen in Bielefeld und Darstellung des Ausbaubedarfs unter Berücksichtigung baulicher, bildungspolitischer und finanzieller Aspekte

Betroffene Produktgruppe

11.03.01 – Bereitstellung schulischer Einrichtungen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Bedarfsgerechter Ausbau der Platzkapazität in Offenen Ganztagschulen der Primarstufe (OGS)

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Die erforderlichen konsumtiven bzw. investiven Mittel sollen in den Haushaltsjahren 2016 ff. in Form eines „Ausbaubudgets“ mit Deckung aus der Bildungspauschale bereitgestellt werden.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Schul- und Sportausschuss, 09.07.2013, TOP 3.4.1

Beschlussvorschlag:

1. Das Platzangebot der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (OGS) wird unter Berücksichtigung folgender Kriterien weiter ausgebaut:

- Es wird gesamtstädtisch ein Platzangebot in der OGS für 75% aller Primarstufenschülerinnen bis zum Jahr 2020 angestrebt. Schulspezifisch sind dem jeweiligen Bedarf entsprechend Über- oder Unterschreitungen dieser Quote möglich.
- An Schulen mit gemeinsamen Lernen behinderter und nicht behinderter Kinder und an Schulen, deren Einzugsbereich gem. Lernreport 2014 besondere bildungsrelevante Belastungen aufweist, hat der OGS-Platzausbau Priorität.
- An Schulen, deren aktuelle Raumbestände für den Offenen Ganztags (Aufenthalts-/angebotsräume, Speiseräume, Küchen, Büros und Sozialräume für OGS-Personal usw.) im Vergleich zum Durchschnitt aller Schulen unzureichend sind, hat der OGS-Platzausbau Priorität.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, unter Anwendung der vorgenannten Kriterien beginnend ab 2016 einen zunächst auf fünf Jahre befristeten Stufenplan zum Ausbau des OGS-Platzangebots mit einem Volumen von bis zu 2,5 Mill. Euro jährlich zu erstellen. Der Stufenplan soll insbesondere den Raumbedarf für Küchen und Mensen, den Raumbedarf für Spiel und Bewegung, Rückzug und Ruhe sowie den Raumbedarf für Beratung, Planung und Vorbereitung, ferner für Sozialräume des OGS-Personals, berücksichtigen. Die Deckung des Mittelbedarfs soll aus der Bildungspauschale erfolgen, erforderlichenfalls unter Zurückstellung anderer geplanter Verwendungszwecke.

3. Über die Durchführung der jeweiligen Bau- und Ausstattungsmaßnahmen an Schulen wird auf Basis der konkreten Ausführungsplanungen und der zugehörigen Kostenkalkulationen separat entschieden.

Begründung:

Der Schul- und Sportausschuss hat die Verwaltung mit Beschluss vom 09.07.2013 beauftragt, Vorschläge für Kriterien zum Ausbau des Offenen Ganztags vorzulegen. Zudem hatten Schul- und Sportausschuss und Jugendhilfeausschuss in vorangegangenen Sitzungen den seinerzeit neu gebildeten „Qualitätszirkel OGS“ beauftragt, für die Definition von Qualitätsstandards für die OGS eine Bestandsaufnahme durchzuführen, die Qualität des Angebots zu analysieren, Handlungsbedarfe und Ziele zu ermitteln sowie Handlungsempfehlungen zu erarbeiten und umzusetzen. Dementsprechend wurde der Inhalt dieser Vorlage im Qualitätszirkel OGS diskutiert und einhellig abgestimmt.

1. Rechtliche Grundlagen und Finanzierung der OGS

Gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ist für Kinder unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Nach § 5 Abs. 1 des Kinderbildungsgesetzes NRW in der ab 01.08.2014 geltenden Fassung kann das Jugendamt die Verpflichtung aus § 24 Abs. 4 SGB VIII auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen. Hierbei soll mit Trägern der freien Jugendhilfe zusammengewirkt werden. Eine korrespondierende Regelung enthält § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW, wonach der Schulträger mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagsschule).

Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist festzuhalten, dass das bedarfsgerechte Vorhalten von OGS-Plätzen eine **gesetzliche Pflichtaufgabe** ist, für deren quantitative und qualitative Weiterentwicklung aber keine spezielle investive Förderung durch Bund und Land NRW mehr erfolgt. Das Land NRW hat die Betriebskostenzuschüsse für die OGS zum 01.02.2015 um 1,5% erhöht; weitere Erhöhungen um jeweils 1,5% folgen zum 01.08.2015 sowie dann jährlich. Die Stadt Bielefeld erhöht den kommunalen Anteil an der OGS-Betriebskostenfinanzierung zum 01.08.2015 um 30%, voll refinanziert durch höhere Elternbeiträge.

Die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes NRW (GPA) hat bezogen auf das Schuljahr 2011/12 erhoben, wie die Jugendhilfe- bzw. Schulträger von 23 kreisfreien Städte in NRW die Aufgabe wahrnehmen. Im Prüfbericht führt die GPA aus, dass die Städte überwiegend nicht in der Lage waren, alle auf die OGS entfallenden Leistungen konkret zu beziffern. Der Prüfbericht beschränkt sich deshalb auf Finanzierung und Teilnehmerquoten. Der Prüfbericht soll demnächst vorgelegt werden, hier ein kurzer Auszug:

„Fehlbetrag OGS je betreuten Schüler

Diese Kennzahl zeigt den Ressourceneinsatz (Nettoaufwand ohne Investitionen) auf der Grundlage des ordentlichen Ergebnisses. Aus dem ordentlichen Ergebnis lässt sich in Verbindung

mit der Anzahl der Betreuungsplätze der kommunale Anteil ableiten.

<u>Kennzahl</u>	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>
Fehlbetrag absolut in Euro	1.944.783	1.761.188	1.795.646	1.447.672
Fehlbetrag je Teilnehmer	440	371	347	254

Fehlbetrag des Jahres 2011 im interkommunalen Vergleich (18 Städte im Vergleich)

Bielefeld: 347 Euro

Minimum: 161 Euro

Maximum: 2.111 Euro

Mittelwert: 745 Euro

Der unterdurchschnittliche Fehlbetrag ist mit unterdurchschnittlichen Aufwendungen zu begründen. Dies liegt insbesondere an einem vergleichsweise niedrigen kommunalen Finanzierungsbeitrag (...).“

2. Entwicklung der OGS in Bielefeld seit 2003

Die Offene Ganztagschule (OGS) wurde in den Bielefelder Primarschulen (Grund- und Förderschulen) mit Inkrafttreten der landesrechtlichen Regelungen ab dem Jahr 2003 eingeführt, damals beginnend mit jeweils zwei Gruppen á 25 Schülerinnen und Schülern an der Grundschule Brake sowie der Stapenhorstschule. Die Investitionskosten des OGS-Ausbaus wurden bis zum Jahr 2007 mit Landesmitteln bezuschusst. Die Förderung erfolgte gruppenbezogen (je 25 Kinder galten als eine Gruppe) mit max. 115.000 Euro bei einem kommunalen Eigenanteil von 10%. Durch diese Investitionskostenförderung konnten an allen damals 47 Grundschulen und 3 Förderschulen bis zum Schuljahr 2007/08 insgesamt ca. 150 OGS-Gruppen und damit eine Versorgungsquote von ca. 30% erreicht werden. Damit wurde die landesweit angestrebte Versorgungsquote von 25 % in der Stadt Bielefeld bereits im Jahr 2007 deutlich überschritten. Die Landesförderung betrug 15,6 Mio. Euro und der aus der Bildungspauschale finanzierte städtische Eigenanteil lag bei 3,6 Mio. Euro.

Im Zuge der baulichen Herrichtung von Flächen für die OGS wurden in den Schulen Ausgabeküchen und Mensen ebenso geschaffen wie OGS-Gruppenräume und sonstige spezifische Flächen. Aufgrund restriktiver Vorgaben des Schul- und Sportausschusses an die Verwaltung erfolgten die Veränderungen zunächst ausschließlich im vorhandenen Raumbestand der Schulen, bauliche Erweiterungen der Schulen waren wegen der absehbaren demografischen Entwicklung und des Schülerzahlenrückgangs ausdrücklich nicht gewollt. Erst später, ausgelöst durch steigende Teilnehmerzahlen in der OGS und wachsenden Platzbedarf, wurden Neu- und Erweiterungsbauten errichtet.

Nach Auslaufen der OGS-Projektförderung des Landes NRW wurden von der Stadt Bielefeld an fast allen Schulstandorten aufgrund der kontinuierlich wachsenden Nachfrage nach OGS-Plätzen sowie mehreren Beschlüssen des Schul- und Sportausschusses und des Rats zum bedarfsgerechten Ausbau des OGS-Platzangebots räumliche bzw. ausstattungsmaßige Erweiterungen bzw. Optimierungen vorgenommen. In der Regel lag der Fokus hierbei auf den Küchen- und Mensakapazitäten, weil eine Mittagessenversorgung der Schülerinnen und Schüler im Ganztagsunterricht unverzichtbar ist, beengte Platzverhältnisse in Küchen und Mensen aber selbst bei mehreren „Essensschichten“ nur eine limitierte Essenteilnehmerzahl zulassen. Vielfach wurden aber auch weitere OGS-Gruppenräume, Büroflächen für das OGS-Personal, Ruheräume und sonstige spezifische Räume neu geschaffen. Durch die Bildung sog. „gebundener Ganztagsklassen“, in denen alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse am Ganztagsangebot der Schule teilnehmen und die dazu auch den multifunktional eingerichteten Klassenraum nutzen, konnte an einigen Schulstandorten der steigende Gruppenraumbedarf der OGS begrenzt werden. Neben Baumaßnahmen erfolgten laufende Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Mobiliar und von pädagogischen Materialien.

Die Finanzierung der OGS-Erweiterungen im Zeitraum nach den Projektförderungen einschließlich der Maßnahmen, die sich aktuell in der Umsetzung und Planung befinden, erfolgte im Wesentlichen aus der Bildungspauschale. Das nachträgliche Investitionsvolumen beläuft sich auf ca. 6,8 Mio. Euro.

Zusammen mit den anfänglichen (geförderten) Investitionen wurden somit bisher ca. 26 Mio. Euro für Räume und Ausstattung der OGS investiert. Baumaßnahmen, die aus dem Konjunkturpaket II finanziert wurden oder als energetische Sanierung des ISB umgesetzt wurden, sind in den Beträgen nicht enthalten.

3. Aktuelle Anmelde- und Teilnehmerzahlen, Platzangebote, Wartelisten

Im Schuljahr 2014/15 nehmen 6.241 von zunächst 6.460 prognostizierten Schülerinnen und Schüler in allen 46 Grundschulen und in 2 Förderschulen an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der OGS teil. Im kommenden Schuljahr sollen es nach den Anmeldungen bzw. Vorankündigungen ca. 6.780 Teilnehmer/innen sein. Die aktuelle OGS-Teilnehmerquote im Durchschnitt aller Schulen beträgt 57%, allerdings mit einer Bandbreite zwischen 32% (Grundschule Am Homersen) und 97% (Bückardtschule).

Die maximal mögliche Aufnahmekapazität der OGS ist - anders als z.B. bei Kindertagesstätten - weder im Einzelfall je Schule noch auf gesamtstädtischer Ebene genau definiert. Die sich aus der damaligen Investitionskostenförderung der OGS ergebende Platzzahl (25 Kinder je investiv geförderter Gruppe) ist allenfalls ein förderrechtlich nachzuweisender Mindestwert, für darüberhinausgehende Aufnahmeentscheidungen der OGS-Träger bzw. der Schulen bzw. höhere Teilnehmerzahlen jedoch kein Ausschlussgrund.

Die zum Schuljahresbeginn per 01.08. eines Jahres geplante Platz- bzw. Aufnahmezahl muss im März des vorausgehenden Schuljahres definiert und für die Betriebskostenförderung angemeldet werden. Spätere Platzserhöhungen über den im März d. J. gemeldeten Bedarf hinaus, sind nur in dem Umfang möglich, in dem andere Schulen ihre angemeldete Kapazität nicht ausschöpfen.

Zum Planungstermin im März d.J. bzw. zum Beginn eines jeden Schuljahres gab es bisher immer einige Schulen, die nicht alle OGS-Anmeldungen berücksichtigen konnten. In der Vergangenheit betrug der Anmeldeüberhang in Summe aller Schulen bis zu ca. 150 Kinder. Für diese Fälle hat der OGS-Qualitätszirkel Auswahlkriterien bzw. das Führen von Wartelisten empfohlen. Andere Schulen haben dagegen gleichzeitig oft noch freie Kapazität. Bei gesamtstädtischer Betrachtung waren Angebot und Nachfrage bisher rechnerisch ausgeglichen. Selbst wenn aber eine OGS zum Schuljahresbeginn nach den Sommerferien noch zusätzliche Schüler/innen aufnehmen könnte, kommt i.d.R. ein Wechsel eines Schülers bzw. einer Schülerin von einer anderen OGS mit Anmeldeüberhang dorthin für Eltern nicht in Betracht. Zudem gilt der erste Schultag nach den Herbstferien als Stichtag für die OGS-Betriebskostenfinanzierung durch das Land. Für „freie Plätze“ entfällt rückwirkend zum Schuljahresbeginn die Finanzierung und damit stehen die Plätze auch nicht mehr zur Verfügung. Seit dem 01.02.2015 kann lediglich für die an der OGS teilnehmenden Flüchtlingskinder unterjährig eine Betriebskostenförderung für zusätzliche Plätze nachbeantragt werden.

3. Bedarfsermittlung und -prognose

Der gesetzliche Auftrag eines „bedarfsgerechten Angebots“ außerunterrichtlicher Betreuungsplätze wurde in Bielefeld bisher quantitativ und qualitativ nicht näher konkretisiert. Der oben dargestellte schrittweise Ausbau des Platzangebotes in den vergangenen Jahren erfolgte deshalb nicht im Hinblick auf die Erreichung einer bestimmte Versorgungszielquote bzw. bestimmter Standards, sondern unter Berücksichtigung von:

- Prognoseabfragen bei den einzelnen Schulen und OGS-Trägern im Februar/März eines jeden Jahres für das kommende Schuljahr, denen wiederum Elternbefragungen zugrunde liegen,

- tatsächlichen Anmelde- und Teilnehmerzahlen der OGS,
- evtl. Wartelisten an einzelnen OGS bzw.
- konkreten Problemmeldungen von Schulen und OGS-Trägern in räumlicher oder ausstattungsmäßiger Hinsicht sowie
- den verfügbaren investiven Haushaltsmitteln, gedeckt aus der Bildungspauschale.

Kleinere oder kostengünstigere Platzweiterungen im vorhandenen Raumbestand der Schulen konnten dabei i.d.R. sehr viel schneller realisiert werden als größere Neubaumaßnahmen, für die oft jahrelange Vorlaufzeiten für die Planung und Sicherstellung der Finanzierung entstanden.

Die erreichte Teilnehmerquote von 57%, die oben genannte Bandbreite zwischen den Schulen und die kontinuierliche Erhöhung der OGS-Teilnehmerzahlen lassen auch für die nächsten Jahre eine steigende Nachfrage nach OGS-Plätzen erwarten. Für die kurz- bis mittelfristige Finanzplanung und eine schnellere Finanzierbarkeit des zusätzlich erforderlichen Platzangebots ist künftig die Ermittlung und Festlegung einer Zielquote erforderlich. Die bisher erheblichen Wartezeiten bis zur bedarfsgerechten Fertigstellung baulicher Erweiterungen sollten deutlich reduziert werden.

Die Verwaltung hält die Festlegung einer Versorgungszielquote von 75% im Verlauf der nächsten 5 Jahre für zunächst realistisch. Eine solche Quote entspricht auch landesweiten Einschätzungen. Die Inanspruchnahme von zeitintensiven Kinderbetreuungsangeboten im Elementarbereich in Bielefeld könnte ferner ein Indiz für eine Versorgungszielquote sein. Weiter wäre es wünschenswert, dass sich die Zahl der Kinder in der Vor- und Übermittagbetreuung (VÜM) verringert, weil die OGS besser finanziert ist und den OGS-Trägern und den OGS-Teilnehmern mehr und bessere pädagogische Angebote ermöglicht.

Die Bielefelder OGS-Träger haben die Forderung formuliert, dass jedes Kind, das einen OGS-Platz haben möchte, einen Platz bekommen soll. Das Verb „benötigt“ wird bewusst vermeiden, weil der Ganzttag keine „Aufbewahrung“ sein soll, die Eltern nur dann nutzen, wenn sie ihr Kind aus Zeitgründen nicht selbst versorgen können, sondern der Ganzttag hat den Anspruch, ein „Raum für Bildung und Ausbildung der kognitiven, emotionalen und sozialen Kompetenzen“ zu sein. Folgt man diesem Leitbild, ist eine Versorgungszielquote von 100%, also für alle Schülerinnen und Schüler, anzustreben.

Das inklusionsbedingt umfangreicher werdende „Gemeinsame Lernen“ sonderpädagogisch unterstützungsbedürftiger bzw. behinderter und nichtbehinderter Kinder in allgemeinen Schulen hat Auswirkungen auf räumliche oder organisatorische Belange der OGS. Ziel ist, dass auch behinderte und sonderpädagogisch unterstützungsbedürftige Kinder in gleicher Weise an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS teilhaben können. Dies führt dazu, dass zur Deckung der insofern entstehenden Kosten für bauliche Maßnahmen die Zeitplanung für den OGS-Ausbau zur Erreichung einer gesetzten Zielquote an Schulen, die das gemeinsame Lernen nicht anbieten, gestreckt werden muss.

Neben der quantitativen schulentwicklungsplanerischen Betrachtung soll künftig auch der sozialräumliche Kontext der Schulen (siehe Kommunaler Lernreport 2014, Seite 36 ff, Schuleinzugsbereiche mit bildungsrelevanten Belastungen) Anlass für eine Erweiterung der OGS-Kapazität an Schulen sein, mit der nicht vorrangig auf bestehende Nachfrage reagiert, sondern ein bildungsförderndes Angebot für Kinder geschaffen wird, durch das sich Nachfrage dann möglichst entwickelt. Zur Vermeidung von Fehlinvestitionen ist in diesen Fällen aber das evtl. noch nicht ausgelastete OGS-Platzangebot wohnungsnah erreichbarer benachbarter Schulen in die Betrachtung einzubeziehen.

4. Gegenwärtige Raumausstattung der OGS

In der als Anlage 2 beigefügten Tabelle hat das Amt für Schule den gegenwärtigen Bestand der

OGS-Flächen (Angebots-/Aktionsflächen, Speiseräume, Küchen, Büro-/Sozialräume) aller 47 Grundschulstandorte ermittelt und dargestellt. Die Übersicht soll zur Ermittlung bestehender baulicher Bedürfnisse für den OGS-Betrieb Orientierungsdaten liefern und eine Entscheidungshilfe sein. Auf die Situation der OGS in zwei städt. Förderschulen wird in dieser Vorlage nicht dezidiert eingegangen, weil der Fortbestand dieser Schulen vor dem Hintergrund der Entwicklung der Inklusion und der rückläufigen Schülerzahlen der Förderschulen derzeit ungewiss ist.

Neben den aktuellen Schülerzahlen sowie OGS-Teilnehmerzahlen zum Schuljahr 2014/15 mit der jeweiligen Teilnehmerquote sowie den entsprechenden Zahlen von Kindern in der Vor- und Übermittagsbetreuung (VÜM) lassen sich der Tabelle sowohl die absoluten Größen der OGS-Flächen als auch die rechnerischen Quadratmeteransätze je OGS-Kind entnehmen. Dieser Flächenansatz lässt im Vergleich der OGS erkennen, wo größer, wo eher geringer oder wo kein Platzbedarf besteht.

Ähnlich verhält es sich bei den Speiseraumflächen. Hier wird neben der Gesamtfläche die Fläche pro Kind in der OGS angegeben, wobei drei Essens"schichten" zugrunde gelegt werden. Die Daten zur Küche erhalten neben der Fläche die Angabe, ob die Küche separat (= wünschenswert) oder im Speiseraum (= räumliche Notlösung) verortet ist.

In der Rubrik „Besonderheiten“ wird u.a. auf die Einrichtung von sog. „gebundenen Ganztagsklassen“ hingewiesen, durch die der Bedarf für spezielle OGS-Gruppenräume tendenziell verringert wurde (gebundene Ganztagsklassen sind Klassen mit Schülerinnen und Schülern, die alle zur OGS angemeldet sind. Die Klassen haben rhythmisiert Unterricht und Freizeit und nutzen den Klassenraum auch für Freizeitaktivitäten). Ferner werden Hinweise zu der Raumzählung gegeben bzw. zu dem Stichtag der Bestandsdarstellung, weil sämtliche fest geplanten bzw. aktuell in Ausführung befindlichen Vorhaben bei dieser Bestandserhebung bereits als „existent“ berücksichtigt werden.

Auch Sondersituationen, z. B. die multifunktionale Mitbenutzung von Mehrzweck- oder anderen Schulräumen für Angebote des offenen Ganztags, werden erwähnt.

Von Seiten des Landes NRW gibt es keine Vorgaben, welche Räume und Flächen in der OGS vorzuhalten sind. Das Ende 2011 endgültig außer Kraft getretene Musterraumprogramm sah eine Fläche von 1 qm pro Kind im Ganztagsbereich vor, wobei davon 2/3-Anteil auf Küche und Speiseraum und lediglich 1/3-Anteil auf Gruppenräume entfielen. Das Musterraumprogramm zielte zudem auf den gebundenen Ganztags und nicht den offenen Ganztags ab, so dass eine analoge, vollständige Heranziehung dieser ehemaligen Richtgrößen nicht in Betracht kommt. Auch die vom Land NRW herausgegebenen Raumprogramme für Ersatzschulen, auf deren Basis die Finanzierung der Ersatzschulen durch das Land erfolgt, orientieren sich nur an den Vorgaben des ehemaligen Musterraumprogramms, so dass kein offizieller Leitfaden für die Raumbedarfe im Offenen Ganztags besteht.

5. Aus der Bestandsdarstellung abgeleitete Bewertung des Ausbaubedarfs:

Um den Ausbaubedarf in der OGS an allen Schulstandorten bewerten und untereinander vergleichen zu können, verwendet die Verwaltung ein Bewertungsmodell mit möglichst messbaren bzw. zählbaren Faktoren. Die einzelnen Faktoren sind weiter unterschiedlich gewichtet, um eine Rangfolge hinsichtlich ihrer Bedeutung zu erhalten.

Für die der Situation der OGS im Schuljahr 2014/15 wurden sowohl bildungspolitische Faktoren als auch bauliche Faktoren berücksichtigt, die im Folgenden erläutert werden. Eine tabellarische Kurzübersicht ist als Anlage 1 beigefügt. Die Ergebnisse der Anwendung des Bewertungsmodells auf die einzelnen Schulen in den einzelnen Kriterien sowie die Gesamtergebnisse sind in der Anlage 2 beigefügt.

5.1 Bildungspolitische Faktoren

Die drei bildungspolitischen Faktoren gehen insgesamt zu 30% in die Bewertung ein und sind mit 10% jeweils gleich gewichtet.

5.1.1 Betreuungsquote

Als Zielwert wird eine OGS-Teilnehmerquote von 75% angenommen, die stadtweit erreicht werden soll. Bewertet wird dabei für den Ausbaubedarf der einzelnen Schule die Summe der Kinder in der OGS und der Kinder in der VÜM im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl. Je angefangener 10 %-Punkte Unterschreitung des Zielwertes von 75% wird ein Bewertungspunkt vergeben. Der VÜM-Anteil ist mit zu berücksichtigen, da VÜM bereits Raumkapazitäten der Schule nutzt und mittelfristig davon ausgegangen werden kann, dass sich u.a. aufgrund verminderter Bezuschussung durch die Stadt Bielefeld die Betreuung in der VÜM zugunsten von höheren Teilnehmerzahlen in der OGS ändern wird.

5.1.2 Standorte des Gemeinsamen Lernens

Aus der Erhöhung der Zahl der Schulstandorte des Gemeinsamen Lernens resultieren auch inklusionsbedingte Bedarfe in der OGS, z.B. für Rückzugs- und Differenzierungsmöglichkeiten. Standorte des Gemeinsamen Lernens erhalten 2 Bewertungspunkte, um ihnen bildungspolitisch einen Vorrang beim OGS-Ausbau einräumen.

5.1.3 Bildungsrelevante soziale Belastung

Der Besuch der OGS soll unter anderem dazu beitragen, bildungsrelevante soziale Belastungen auszugleichen bzw. ihnen entgegenzuwirken. Alle wohnortnahen Einzugsbereiche der Grundschulen sind im Kommunalen Lernreport 2014 der Stadt Bielefeld im Indikator bildungsrelevante soziale Belastung in fünf Gruppen ausdifferenziert. Je nach Belastungsgruppe ergeben sich in der vorliegenden Bewertung in Halbschritten 1 bis 3 Punkte.

5.2 Bauliche Faktoren

Als bauliche Faktoren werden Angebotsflächen, Speiseräume (Mensen), Küchen und Büro-/sozialräume für OGS bewertet.

5.2.1 Angebotsflächen (der Begriff meint Aufenthalts-, Spiel- und Rückzugsräume aller Art, die nicht dominierend zweckgebunden von bestimmten anderen Nutzungen, wie z.B. Mensen, Küchen, Unterrichtsräume u.ä. belegt sind)

Das Kriterium „Angebotsflächen“ wird mit 10% gewichtet.

Bei der Bestandsaufnahme wurden anhand der Raumkataster der Schulen alle „Angebotsflächen“ definiert und deren Größe gemessen. Allein mit dem rechnerischen Wert „Fläche pro OGS-Kind“ können die tatsächlichen Bedürfnisse der Kinder in der OGS und der bauliche Erweiterungsbedarf von OGS sicherlich nicht dokumentiert werden, zumal ja außerhalb der Unterrichtszeit neben den ausgewiesenen (und hier rechnerisch flächenmäßig berücksichtigten) OGS-Gruppenräumen grundsätzlich auch sämtliche anderen schulischen Räume der OGS zur Verfügung stehen und genutzt werden können. Es ist dabei selbstverständlich, dass jede OGS auch Flächen für Freizeitangebote benötigt, die nicht in Unterrichtsräumen stattfinden können. Auch Schulen, die im Klassenverband rhythmisiert unterrichten (Organisationsform des gebundenen Ganztags), benötigen zusätzliche Räume für außerunterrichtliche Angebote und Aktionen. In der Bewertung der zur Verfügung stehenden Fläche wird nach der Organisationsform der OGS daher nicht differenziert.

Die OGS-Träger betonen die Notwendigkeit von Gruppenräumen, die den Anforderungen nach Entspannung und Behaglichkeit entsprechen. Ferner sollen die Räume „groß genug“ sein und durch eine Gestaltung mit „Aufforderungscharakter“ förderlich für die Potenziale der Kinder sein.

Bei der Flächenbewertung wird als Zielwert die vorhandene durchschnittliche Angebots-Fläche aller Schulen pro OGS-Kind von $1,71 \text{ m}^2$ (bei einer Bandbreite von $0,75 \text{ m}^2$ bis $4,78 \text{ m}^2$) angenommen und der tatsächlich vorhandenen Angebotsfläche gegenübergestellt. Damit soll nicht ausgesagt werden, dass der Zielwert eine bedarfsdeckende Größe ist. Der Zielwert ist vorläufig lediglich eine „Markierung“ zur Identifikation der dringlichsten Raumnöte und dient der Priorisierung. Je angefangener 5 m^2 Unterschreitung des Zielwertes wird ein Bewertungspunkt angerechnet.

5.2.2 Speiseräume

Das Kriterium „Speiseräume“ wird mit 10% gewichtet.

Die Teilnahme am Mittagessen ist in der OGS in Bielefeld grundsätzlich pflichtig. Anderenfalls besteht das aus der Sekundarstufe I bekannte Risiko, dass Eltern ihre Kinder unversorgt lassen. Ein gemeinsames Mittagessen mit geordnetem Ablauf gehört zudem zum Erziehungsauftrag der OGS. Steigende OGS-Teilnehmerzahlen bedingen deshalb unausweichlich größere Mensen. Das Vorhalten hinreichend dimensionierter Speiseräume mit genügend Sitzplätzen wird zukünftig die größte bauliche bzw. investive Herausforderung für die Stadt als Schulträger sein. Hierbei ist die Anzahl der erforderlichen Essensschichten von zentraler Bedeutung, da es aus erzieherischen, organisatorischen bzw. logistischen Gründen nicht zu vertreten ist, mehr als 3 Essensschichten durchzuführen. Dadurch würde sich das Mittagessen auf eine reine Verköstigung ohne Möglichkeit der Erziehung reduzieren und die Essenszeiten würden sich zu weit in den Nachmittag hinein verschieben. Die Speiseräume müssen daher ausreichend groß dimensioniert sein.

An den Bielefelder Grundschulen liegt die Speiseraumfläche pro OGS-Kind (bei rechnerisch drei Essensschichten) im Durchschnitt bei $1,51 \text{ m}^2$. (In der Betrachtung der Einzelschulen ergibt sich eine Bandbreite von $0,74 \text{ m}^2$ bis $3,61 \text{ m}^2$). Ein kostengünstiger Weg zur Erhöhung der Speiseraumkapazitäten kann die Anschaffung von ergänzendem oder aber insgesamt „filigranem“ Mobiliar sein, sofern der Speiseraum die Aufstellung von anderem Mobiliar flächenmäßig noch hergibt. Auch eine multifunktionale Raumnutzung (Speiseraumnutzung nur mittags, andere Nutzung zu den anderen OGS-Betriebszeiten) kann ein Lösungsansatz bei zu geringer Mensakapazität sein. Dabei ist allerdings der Hygiene- bzw. Sauberkeitsaspekt und evtl. Folgekosten für zusätzliche Raumreinigungen zu bedenken.

Auch hier wird bei der Flächenbewertung als Zielwert die vorhandene durchschnittliche Speiseraumfläche aller Schulen pro OGS-Kind der tatsächlich vorhandenen Fläche gegenübergestellt. Ebenfalls soll damit nicht ausgesagt werden, dass der Zielwert eine bedarfsdeckende Größe ist. Der Zielwert ist auch bei den Speiseräumen vorläufig lediglich eine „Markierung“ zur Identifikation der dringlichsten Raumnöte und dient der Priorisierung. Je angefangener $2,5 \text{ m}^2$ Unterschreitung des Zielwertes wird ein Bewertungspunkt angerechnet.

5.2.3 Küchen

Das Kriterium „Küchen“ wird mit 40% gewichtet.

Angesichts der immer intensiver geführten Diskussionen um die Qualität des Mittagessens wird eine zentrale Frage der Zukunft sein, was die in den Grundschulen vorhandenen OGS-Küchen flächen- und ausstattungsstechnisch leisten können. Grundvoraussetzung für eine Veränderung z.

B. der Verpflegungsform (Wechsel von der Warmverpflegung zur Verpflegung mit Tiefkühlkost bzw. hin zu einer Frischkochküche) ist der Umstand, dass die Küche vom Speiseraum räumlich getrennt ist. In den Anfangsjahren der OGS mit zunächst nur geringen Gruppen- bzw. Teilnehmerzahlen wurden vielfach die Ausgabeküchen in die Speiseräume integriert, was aus logistischen und hygienischen Gründen nicht zukunftsweisend ist.

Hinsichtlich der Art der Verpflegung gibt es im OGS-Bereich überwiegend die Warmanlieferung, gefolgt von der Aufbereitung von Tiefkühlprodukten. Vollumfänglich frisch gekocht wird mit zwei Ausnahmen bisher gar nicht, da die Küchentechnik der meisten Ausgabeküchen hierfür nicht konzipiert ist. Allenfalls Sättigungsbeilagen wie Reis, Nudeln, Kartoffeln werden an verschiedenen Standorten vor Ort gekocht. Nur an der Bahnhofs- und der Diesterwegschule werden die Speisen überwiegend frisch zubereitet, was mit örtlichen bzw. organisatorischen Besonderheiten zu erklären ist.

Steigende OGS-Teilnehmerzahlen oder Wechselwünsche der Verpflegungsart führen fast immer zu höherem Platz- und Technikaufwand und damit zu Investitionsbedarf in den Küchen. Mittlerweile verfügen 34 Grundschulen über mehr oder weniger räumlich vom Speiseraum getrennte Küchen, wobei manche Küchen aufgrund ihrer geringen Größe technisch nicht ausbaufähig sind. Die Größe der separaten Küchen hat eine Bandbreite zwischen 10 qm und 72 qm; der Mittelwert liegt bei 27,8 m².

Als Zielgröße für eine zukunftsfähige Küche, die einen guten Qualitätsstandard der Essensversorgung zulässt und sowohl hygienischen als auch arbeitsrechtlichen- und ökonomischen Anforderungen entspricht, wird unabhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler eine Größe von 50 m² angenommen. Je angefangener 2,5 m² Unterschreitung des Zielwertes wird ein Bewertungspunkt angerechnet.

5.3.4 Büro-/Sozialräume

Das Kriterium geht mit 10% in die Gewichtung ein.

Durch die Einführung der OGS kam zahlreiches zusätzliches nicht-lehrendes Personal in die Schulen, für die bisher nur für die Schulleitung, die Lehrkräfte, Sekretärin und Hausmeister/in ausgelegten Büros, Besprechungs- und Beratungsräume, Lehrerzimmer und Sozialräume nicht ausgelegt waren.

Tatsächlich besteht aber auch für die außerunterrichtlichen Mitarbeiter/innen ein nicht unerheblicher Raumbedarf, insbesondere sollten Besprechungsmöglichkeiten für Team- und Elterngespräche vorhanden sein, idealerweise in der Nähe von Lehrerzimmern und/oder Schulleitungsbüros. Diese Anforderung erfüllen bisher voll oder teilweise 32 von 47 Schulstandorte. Im Zuge der Erweiterungsmaßnahmen der vergangenen Jahre bzw. der sich aktuell in Ausführung befindenden Projekte wurde versucht, auch die Raumsituation der außerunterrichtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verbessern. Der Bedarf, ein eigenständiges OGS-Büro bzw. Sozialräume für OGS-Mitarbeiter noch einzurichten, wird mit 2 Punkten angerechnet.

6. Bewertung des Ausbaubedarfs und weiteres Vorgehen

Unter Anwendung der unter 5. beschriebenen Kriterien sowie deren Gewichtung ergeben sich für die Beurteilung des Ausbaubedarfs Punktwerte zwischen 1,4 und 11,1. Der städtische Durchschnitt liegt bei 7,1.

Insgesamt 22 Schulstandorte liegen unter dem städtischen Durchschnitt und haben deshalb den größten Handlungsbedarf.

Für die Konzeption konkreter Ausbaumaßnahmen an den einzelnen Schulen ist es unerlässlich, jeweils eine Bauplanung mit Kostenschätzung durch den Immobilienservicebetrieb vornehmen zu lassen. Hierbei sind auch Maßnahmen im Rahmen des Inklusionsausbaus und etwaige, noch anstehende Schulbausanierungen mit zu berücksichtigen, um eventuell Synergieeffekte erzielen zu können. Ohne eine umfassende Bestandsaufnahme vor Ort ist dies nicht darstellbar, da die jeweiligen Ausgangsbedingungen (z.B. Umbau im Bestand, Anbau, etc.) sehr stark voneinander abweichen. Auch der Umfang der notwendigen Maßnahmen ist nicht einheitlich, so dass daraus große Kostenunterschiede resultieren können. Die zehn OGS-Baumaßnahmen der letzten fünf Jahre weisen daher bei den Kosten eine Bandbreite von ca. 100.000 € bis ca. 1.000.000 € auf. Vor diesem Hintergrund ist die Einplanung von jährlich 2,5 Mio. Euro für ein stufenweises Ausbauprogramm realistisch und ermöglicht voraussichtlich die Berücksichtigung von ca. 4 bis 6 Schulen jährlich.

Weiter ist zu überprüfen, wie sich der anhand der aktuellen Schüler- und OGS-Teilnehmerzahlen errechnete Ausbaubedarf perspektivisch entwickelt. Es wäre z. B. möglich, dass sich ein aktuell errechneter baulicher Erweiterungsbedarf aufgrund der Reduzierung der Anzahl der Eingangsklassen / Veränderung der Zügigkeit in einem mittelfristigen Zeitrahmen innerhalb des Gebäudebestands realisieren ließe, was voraussichtlich deutlich kostengünstiger wäre. Die Auswirkungen schulorganisatorischer und schulentwicklungsplanerischer Maßnahmen sind daher in der Ausbauplanung und in der Priorisierung zwingend mit zu berücksichtigen. Die Reihenfolge der konkreten Baumaßnahmen wird daher nicht unbedingt dem ermittelten „Ranking“ der Schulen aufgrund der o.g. Ausbaukriterien der Ausbaubedarfe entsprechen.

Auch wenn mit dieser Vorlage noch keine abschließende Prioritätenliste für den Ausbau der OGS-Platzkapazität vorgelegt wird, ist erkennbar, dass sich ein Bauvolumen von mehreren Millionen Euro abzeichnet. In der Verwendungsplanung der Bildungspauschale soll daher ab dem Haushaltsjahr 2016 jährlich ein Betrag von 2,5 Mio. Euro für den OGS-Ausbau vorgesehen werden. Die zeitliche Befristung bis 2020 (5 Jahre) ist voraussichtlich noch kein Datum, bis zu dem alle Ausbaubedarfe gedeckt sind. Nach Ablauf von 5 Jahren soll deshalb Resümee gezogen und in der neuen Wahlperiode über die Art und den Umfang der Fortsetzung des OGS-Ausbaus entschieden werden.

Zur Deckung der Ausbaukosten kann die Verwaltung derzeit nur die Bildungspauschale benennen, da Landes- oder Bundesprogramme zur Förderung des Ganztagsausbaus an Schulen nicht konkret absehbar sind. Sollten solche Förderprogramme aufgelegt werden, würde sich die Inanspruchnahme der Bildungspauschale auf den je nach Förderbedingungen zu tragenden kommunalen Eigenanteil an den Ausbaukosten beschränken.

Die Bildungspauschale ist eine zweckgebundene Zuweisung des Landes gem. § 17 Gemeindefinanzierungsgesetz und beträgt für die Stadt Bielefeld etwa 11 Mio. Euro jährlich. Der Stand der Rücklage, der die im jeweils vorausgegangenen Haushaltsjahr nicht verwendeten Mittel zugeführt werden, beträgt knapp 5,5 Mio. Euro per 31.12.2014.

Die Bildungspauschale dient zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung. In Bielefeld wurde/wird sie verwendet für die Schulsanierung, den Ausbau des offenen und gebundenen Ganztags, die Medienausstattung und die Vernetzung der Schulen, die ISB-mieten für nicht anderweitig bezuschusste Baumaßnahmen sowie in den letzten drei Jahren priorisiert zugunsten des Betreuungsplatzausbaus für unter dreijährige Kinder.

Eine fünfjährige Prioritätensetzung für den OGS-Ausbau hat zur Folge, dass entsprechend weniger Mittel der Bildungspauschale für die anderen o.g. Verwendungszwecke zur Verfügung stehen und die davon betroffenen Maßnahmen ggf. verschoben bzw. in der Umsetzung gestreckt oder ausfallen müssen (z.B. die Sanierung der Hellingskampfschule mit voraussichtlichem Aufwand von mind. 3 Mio. Euro).

Diese Vorgehensweise bzw. diese Konsequenz würde sich allerdings mit der Entscheidung des Rates aus dem Jahr 2011 decken, wonach ein hoher Betrag der Bildungspauschale bzw. des damaligen Rücklagenbestands statt wie ursprünglich geplant für schulische Zwecke für den U-3-Ausbau eingesetzt wurde.

Dr. Witthaus Beigeordneter	
-------------------------------	--